

Sozialamt Bottrop

Regelungen zur Leistungsgewährung nach den §§ 22 und 23 SGB II (in der Fassung vom 01.02.2007)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die kommunalen Träger u. a. für die Gewährung von Leistungen gem. § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II zuständig. Die Stadt Bottrop hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 23.12.2004 die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft „Arbeit für Bottrop“ übertragen.

Es handelt sich um folgende Leistungen:

§ 22 Abs. 1 SGB II	Leistungen für Unterkunft und Heizung
§ 22 Abs. 3 SGB II	Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Mietkautionen und Umzugskosten
§ 22 Abs. 7 SGB II	Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunfts- und Heizkosten an Auszubildende

geändert
ab
01.02.07

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1- 2 werden pauschaliert gewährt (§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB II); die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 jeweils in Höhe der von der Schule im Benehmen mit den Eltern festgesetzten Beträge.

§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

geändert
ab
01.02.07

Die nachfolgenden Hinweise sind für die Arbeitsgemeinschaft „Arbeit für Bottrop“ bindend.

In begründeten Fällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens Entscheidungen getroffen werden, die von den nachstehenden Regelungen abweichen. Diese Ausnahmeentscheidungen sind zu begründen und aktenkundig zu machen. Die ARGE regelt intern, welche Mitarbeiter solche Entscheidungen treffen dürfen.

1. **Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II - Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten -**

1.1 Voraussetzung für die Leistungsgewährung

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf vor Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

Voraussetzung der Leistung für eine Erstaussattung ist die erstmalige Gründung eines Hausstandes; dies ist z. B. der Fall bei der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses, nach der Haftentlassung, nach der Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland und beim Auszug aus einem Übergangswohnheim. Die Gewährung einer entsprechenden Beihilfe kann aber auch nach einem Wohnungsbrand notwendig sein.

Eine Beihilfe kann auch Wohnungslosen gewährt werden, die nicht in Übergangsheimen leben, sondern „Platte“ machen (also im Freien leben) bzw. vorübergehend bei Bekannten untergekommen sind.

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch getrennt lebende Leistungsberechtigte, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben. Diese haben nach § 6 der Hausratsverordnung einen Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörendem Hausrat.

Die (gerechte) Aufteilung erfolgt durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. Anstelle der Erstaussstattungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen. Die Angemessenheit bestimmt sich nach Ziffer 6.3.2 der Regelungen.

Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstaussstattungsbeihilfe gewährt werden.

Nach einer Aufteilung des Hausrates nach einer Trennung kann auch ein Anspruch auf einen Teil der Erstaussstattungsbeihilfe bestehen. In diesen Fällen ist für die benötigten Gegenstände ein Teil der Erstaussstattungsbeihilfe zu bewilligen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten besteht nicht.

Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelsatz abgegolten.

1.1.1 Für nicht lebensnotwendigen Bedarf (Wohnzimmermöbel, Kleinmöbel) können die Antragsteller an das städtische Möbellager verwiesen werden. Auch bei der Beschaffung von lebensnotwendigen Einzelteilen, die zwar die Gewährung einer Erstaussstattungspauschale nicht rechtfertigen, jedoch in besonderen Lebenssituationen unabweisbar sind (z.B. bei Trennungen), kann auf die Inanspruchnahme des Möbellagers zurück gegriffen werden.

Die Antragsteller erhalten einen Bezugsschein von dem Mitarbeiter der ARGE.

1.2 Höhe der zu gewährenden Leistungen

Die Beihilfe für die Erstausrüstung einer Wohnung setzt sich bei einem Haushalt mit einer Personen zusammen aus

Hausrat	400,00 EUR
Mobiliar	950,00 EUR

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Bedarf um 25 %.

1.2.1 Renovierungskosten sind nicht in der Erstausrüstung enthalten. **Sie sind grundsätzlich durch den Regelsatz abgegolten.** Nur in besonderen unvorhergesehenen Ausnahmefällen (z.B. Feuerschaden) können auch Renovierungskosten übernommen werden. Versicherungstatbestände sind zu beachten.

1.2.2 Sind die Voraussetzungen von 1.2.1 erfüllt, kann eine Pauschale in folgender Höhe gewährt werden:
Renovierungspauschale von 3,00 EUR pro qm Wohnfläche
Kleinmaterialpauschale von 23,00 EUR bei **erstmaliger** Renovierung

1.2.3 Die ARGE prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Renovierungspauschale im Zusammenhang mit einem genehmigten Umzug vorliegen. Für die Durchführung einer Renovierung ist auf Bekannte und Verwandte zu verweisen. Das Hinzuziehen einer Firma kommt im Regelfall nicht in Betracht.

1.3 Art der Leistungsgewährung

Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren.

1.4 Nachweispflicht

Von den Leistungsberechtigten wird nur dann ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfe verlangt, wenn berechtigte Zweifel an der sachgerechten Verwendung der Beihilfe bestehen. Es kann in diesen Fällen die Bewilligung auch über Vorlage eines Kostenvoranschlages oder Ausstellen eines Gutscheines erfolgen.

2. **Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II - Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt -**

2.1 Voraussetzung für die Leistungsgewährung

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

2.1.1 Erstausrüstung mit Bekleidung

Leistungen für eine Erstausrüstung mit Bekleidung sind zu gewähren, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist.

Dies kann z. B. nach einem Wohnungsbrand der Fall sein oder auch nach einer Haftentlassung, soweit nicht die Justizvollzugsanstalt auf dem Entlassungsschein vermerkt, dass der/die Inhaftierte über ausreichend Bekleidung bei der Entlassung verfügt. In begründeten Einzelfällen (Aufgabe der Wohnung während der

Haft o.ä.) kann eine Beihilfe bewilligt werden. Vorrangig ist auf das Entlassungsgeld und die Kleiderkammer zu verweisen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Bekleidung besteht nicht.

Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelsatz abgegolten.

2.1.2 Im übrigen sind alle Personen, die trotz der in den Regelsätzen vorgesehenen Pauschalen für einmalige Bedarfe Kleidung benötigen, an Kleiderkammern zu verweisen.

2.1.3 Schwangerschaft

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Eine Beihilfe kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht.

2.2 Höhe der zu gewährenden Leistungen

2.2.1 Beihilfen zur Erstausrüstung mit Bekleidung

Grundausrüstung für Kinder bis 13 Jahren	266,00 EUR
Grundausrüstung für Personen ab 14 Jahren	304,00 EUR

2.2.2 Beihilfen anlässlich einer Schwangerschaft

Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist eine Beihilfe von 120,00 EUR zu gewähren.

2.2.3 Beihilfen anlässlich einer Geburt

Anlässlich einer Geburt kann für die Beschaffung einer Säuglingsausrüstung und des notwendigen Hausrates eine Beihilfe i. H. v. insgesamt 430,00 EUR gewährt werden. Die Beihilfe kann ab Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats ausgezahlt werden.

Durch die Zahlung dieser Beträge wird folgender Bedarf abgegolten:

Säuglingserstausrüstung, Zweitausrüstung, Wanne, Wickelaufgabe, Kinderwagen, Buggy, Gummiauflage/Betttuch,

Kinderbettgestell, Matratze, Kopfkissen, Kopfkissenbezug, 2 Betttücher.

2.3 Art der Leistungsgewährung

Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren.

2.3.1 Für die Nachweispflicht wird auf Ziffer 1.4 verwiesen.

3. **Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II - mehrtägige Klassenfahrten -**

3.1 Voraussetzung für die Leistungsgewährung

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Die Dauer und die Kosten der Klassenfahrt müssen durch eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden. Behinderungsbedingte Mehrkosten sind präzise gesondert auszuweisen (ggf. Sonderbedarf).

Die Beihilfen sind für alle Schulen zu gewähren, soweit die schulrechtlichen Bestimmungen solche mehrtägigen Klassenfahrten vorsehen.

3.2 Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen

Für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten ist je Klasse/Stufe der Betrag anzuerkennen und als Beihilfe zu übernehmen, der von der Schule aufgrund der Entscheidung der Elternpflegschaft bzgl. des Klassenfahrtzieles festgesetzt wird (so auch die Regierungsbegründung zu § 31 SGB XII).

Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren und grundsätzlich direkt an die Schule zu überweisen.

Eine Beihilfe für eine mehrtägige Klassenfahrt darf 300,00 EUR nicht überschreiten.

geändert
ab
01.02.07

- 3.3 Kosten für Schüleraustausch fallen nicht hierunter und können nicht übernommen werden. Ebenso fallen nicht hierunter Kosten für eintägige Klassenfahrten, da diese bereits durch die Regelleistung abgedeckt sind.

geändert
ab
01.02.07

4. **Einkommenseinsatz bei Personen, die nicht im lfd. ALG II Bezug stehen (§ 23 Abs. 3 SGB II) - Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II**

In den Fällen, in denen Personen, die keine lfd. ALG II Leistungen erhalten, einen Antrag auf Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SGB II stellen, ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Gem. § 23 Abs. 3 SGB II kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dem nach § 11 zu berücksichtigenden bereinigtem Einkommen ist der lfd. Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegenüber zu stellen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen den lfd. Bedarf, ist der übersteigende Betrag bei

Erstausstattungen von Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten in **1-facher Höhe** (da in solchen Fällen der Bedarf unabweisbar ist)

Erstausstattungen:

- Bekleidung nach 2.1.1 bzw. Renovierung nach 1.2.1 in **1-facher Höhe**
- Schwangerschaft und Geburt in **3-facher Höhe** (da dieser Bedarf nicht in vollem Umfange sofort befriedigt werden muss)
- Klassenfahrten in **4-facher Höhe** (da zwischen Ankündigung bzw. Beantragung und Klassenfahrt in der Regel ein längerer Zeitraum liegt)

auf die zu gewährende Leistung anzurechnen.

Abweichungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles möglich. Die Abweichung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Das übersteigende Einkommen darf nicht zeitgleich mehrfach berücksichtigt werden.

5. Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 22 Abs. 1 SGB II - Leistungen für Unterkunft und Heizung –

5.1 Kosten der Unterkunft (Mietwohnungen)

Zu den Kosten der Unterkunft zählen die Kaltmiete und die Betriebskosten. Heizkosten zählen nicht hierzu (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

geändert
ab
01.02.07

5.1.1 Voraussetzung für die Leistungsgewährung

5.1.1.1 Voraussetzung für die Leistung der Kosten der Unterkunft ist die Angemessenheit der Miete.

Bei Untermietverhältnissen ist ein förmlicher Untermietvertrag unter Kenntnisnahme des Vermieters erforderlich, der neben den allgemeinen Nebenbestimmungen (Kündigungsfristen, Renovierung etc.) auch eine eindeutige Angabe über die Miethöhe enthalten muss.

geändert
ab
01.02.07

5.1.1.2 **Angemessenheitskriterien für bereits angemieteten Wohnraum**

Die angemessene Grundmiete (ohne Betriebs- und Heizkosten) beträgt für **bestehenden** Wohnraum ab 01.01.05:

Personenzahl	Angemessene Höchstmiete*	Bezugsgröße (qm)
1	271	45
2	347	60
3	424	75
4	501	90
5	552	100
6	603	110
7	654	120
8	705	130
9	756	140
10	807	150
11	858	160
12	910	170

Hierbei sind folgende grundlegenden Festlegungen zu beachten:

Übernommen wird eine Kaltmiete ohne Nebenkosten für die jeweilige Personenzahl bis zu der angemessenen Höchstmiete. Soweit die tatsächliche Miete gerin-

ger ist, wird entsprechend nur die geringere Miete gezahlt (es soll mit diesen Kriterien keine Pauschalierung erfolgen!).

Durch diese Regelung wird nicht mehr auf die Größe der Wohnung abgestellt. Es ist deshalb möglich, dass eine Wohnung, die nach sozialhilferechtlichen Kriterien zu groß für die Anzahl der Personen ist, trotzdem als angemessen anzusehen ist, wenn der Mietpreis pro qm besonders gering ist.

5.1.1.3 Angemessenheitskriterien für Neuanmietung von Wohnraum

Personenzahl	Angemessene Höchstmiete*	Bezugsgröße (qm)
1	230	45
2	307	60
3	383	75
4	460	90
5	511	100
6	562	110
7	613	120
8	664	130
9	715	140
10	767	150
11	818	160
12	869	170

Für Kleinwohnungen/Appartements (teil- oder vollmöbliert) bis 30 qm kann ein Preis bis zu 7,00 EUR/qm incl. NK und Möblierungszuschlag als angemessen akzeptiert werden.

5.1.1.4 Angemessenheitskriterien für die Übernahme von Betriebskosten

geändert
ab
01.02.07

Vor Übernahme von Betriebskosten für angemieteten Wohnraum sind diese auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Hierzu ist die entsprechende Betriebskostenjahresabrechnung vorzulegen. Von einer Angemessenheit der Betriebskosten ist auszugehen, soweit diese einen Höchstbetrag von 1,70 EUR/qm monatlich nicht übersteigen. Der Höchstbetrag wurde anhand des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes für NRW (Anlage 2) ermittelt und setzt sich aus folgenden Einzelkosten zusammen:

- Grundsteuer
- Wasser incl. Abwasser
- Straßenreinigung
- Müllbeseitigung
- Allgemeinstrom (nicht Haushaltsstrom)
- Schornsteinreinigung
- Versicherungen
- Sonstige

Übersteigen die tatsächlichen Betriebskosten den Höchstbetrag von 1,70 EUR pro qm, sind die Betriebskosten auf ihre Zusammensetzung hin zu überprüfen. Nicht abgedeckte Kosten sind anhand des Betriebskostenspiegels dem Höchstbetrag zuzuschlagen. Ausschlaggebend ist hierbei der kritische Wert der nicht abgedeckten Kostenart.

* Die angemessene Höchstmiete setzt sich aus dem Produkt der zu Grunde gelegten Quadratmeter mit einem Quadratmeterpreis von 5,11 EUR zusammen. Bei Berechnung der angemessenen Miethöhe bei bestehendem Wohnraum wurde ein Toleranzwert von 8qm eingerechnet.

- 5.1.1.5 **Verzieht jemand ohne Zustimmung während des Leistungsbezuges in eine unangemessen große und teure Mietwohnung, so sind von Beginn des Mietverhältnisses an nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung anzuerkennen.**

Eine Zustimmung zu der Anmietung einer Wohnung mit Staffelmieten sollte regelmäßig nicht erfolgen.

In den Fällen, in denen der kommunale Träger als Träger der Sozialhilfe bereits entschieden hat, dass nur die nach vorgenannten Kriterien angemessenen Kosten übernommen werden, verbleibt es bei dieser Entscheidung.

- 5.1.1.6 **Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II).**

geändert
ab
01.02.07

Bei der Überprüfung, ob die angemessenen Aufwendungen nach einem Umzug gestiegen sind, ist von der Summe der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten auszugehen. Eine isolierte Betrachtung der einzelnen Kostenblöcke Kosten der Unterkunft und Heizungskosten erfolgt nicht.

Maximal werden die Gesamtkosten der ehemaligen Wohnung als Leistungen zur Unterkunft und Heizung gewährt.

Diese Regelung ist auch auf die Fälle anzuwenden, in denen der Hilfeempfänger in unangemessen teuren Wohnraum verzieht. Auch hier erhöhen sich die angemessenen Kosten der Unterkunft. Eine Unterscheidung zwischen einem Umzug in angemessenen und unangemessenen Wohnraum findet daher nicht statt.

- 5.1.1.7 Die Fälle, in denen die angemessene Miete überschritten wird, sind statistisch mit folgenden Merkmalen zu erfassen:
1. Name des Leistungsberechtigten
 2. Anschrift
 3. Anzahl der im Haushalt lebenden Leistungsberechtigten
 4. Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterkunft
 5. Größe der Wohnung (qm)

- 5.1.1.8 **Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende und Studenten nach § 22 Abs. 7 SGB II**

geändert
ab
01.02.07

- siehe Anlage 1 zu den Richtlinien -

- 5.2 Kosten der Unterkunft bei Haus-/Wohnungseigentum

Nach Ziffer 3.4 der Arbeitshinweise der Bundesagentur zu § 12 SGB II ist die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Haus- oder Wohneigentum) nicht zu verlangen, wenn sie von angemessener Größe ist. Bei Überprüfung der Angemessenheit ist zwischen Haus- und Wohnungseigentum zu unterscheiden.

geändert
ab
01.02.07

Hauseigentum:

Ein Haus bis zu 90 qm für 2 Personen gilt als angemessen. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 20 qm. Ma-

ximal sind jedoch 130 qm als angemessen anzusehen. Abweichend zur o.g. Regelung gilt ein Haus bis zu 90 qm auch für Einzelpersonen als angemessen.

Wohneigentum:

Wohneigentum bis zu 80 qm für 2 Personen gilt als angemessen. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 20 qm. Maximal sind jedoch 120 qm als angemessen anzusehen. Abweichend zur o.g. Regelung gilt Wohneigentum bis zu 80 qm auch für Einzelpersonen als angemessen.

Soweit die Bundesagentur im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Haus-/ Wohneigentum zum nicht zu berücksichtigenden Vermögen nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II gehört, ist eine Wohnungsgröße nach o.g. Kriterien ohne weitere Prüfung als angemessen anzusehen.

Als monatliche anzuerkennende Belastungen sind 1/12 der jährlichen Ausgaben nach § 7 Abs. 2 der VO zu § 82 SGB XII zugrunde zu legen. **Tilgungsbeträge für Darlehen können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II berücksichtigt werden.**

Zu den Ausgaben im Sinne des § 7 Abs. 2 der VO zu § 82 SGB XII gehören u.a. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Reinigungs- u. Treppenaufzugsgebühr, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Wasserschaden- u. Haushaftpflichtversicherung, Grundsteuer, Hausversicherungen (Gebäudefeuerversicherung), Instandhaltung, Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG für die Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe.

Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstücks zählen nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Die Höhe der anzuerkennenden Belastungen ist im Rahmen einer Rentabilitätsberechnung in einem besonderen Vordruck zu ermitteln.

5.3 Verfahren bei unangemessenem Wohnraum

In allen Fällen, in denen ein Leistungsberechtigter unangemessenem Wohnraum bewohnt, ist er vorzuladen und in einem persönlichen Gespräch zu klären, ob ein Umzug verlangt werden kann. Es ist außerdem in dem Gespräch bei geringfügiger Überschreitung des Mietpreises zu klären, ob die Antragsteller in der Wohnung bleiben und den unangemessenen Mietanteil aus den Regelsätzen zahlen wollen. Eine geringfügige Überschreitung des angemessenen Mietpreises wird akzeptiert, soweit dies vom Betrag her nicht die Kulturanteile der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (11,2 %) übersteigt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Kürzung der Regelsätze in Höhe der Kulturanteile. Die Kürzung erfolgt sofort. Es ist sicher zu stellen, dass der kommunale Träger nur mit den angemessenen Mietkosten belastet wird. Ist der Antragsteller mit einer Kürzung der Miete auf angemessene Höhe nicht einverstanden und will er eine andere Wohnung anmieten, so ist nach 5.3.1 zu verfahren.

- 5.3.1 Ist die Wohnung nach den unter 5.1.1.2 und 5.1.1.3 genannten Kriterien unangemessen, **und ist dem Mieter ein Umzug nach 5.3.6 – 5.3.8 zuzumuten**, so ist er schriftlich aufzufordern, sich um die Anmietung einer angemessenen Wohnung zu bemühen. (Zu den Zumutbarkeitskriterien siehe 5.3.5 - 5.3.8)

- 5.3.2 Die Bemühungen um die Anmietung einer angemessenen Wohnung sind nachzuweisen. Als Mindestanforderung für die Nachweispflicht sind die Antragstellung beim Wohnungsamt und die Bewerbung bei mindestens drei Wohnungsgesellschaften zu verlangen.
- 5.3.3 Die unangemessene Miete wird so lange gezahlt, als es dem Leistungsbezieher nicht gelingt, angemessenen Wohnraum anzumieten, in der Regel jedoch nicht länger als 6 Monate.
- 5.3.4 Die Frist von 6 Monaten verlängert sich in Einzelfällen, wenn der Leistungsbezieher nachweist, dass es ihm trotz intensiver Bemühungen und wegen besonderer Schwierigkeiten (z.B. Größe der Familien) nicht gelungen ist, eine angemessene Wohnung anzumieten.
- 5.3.5 In Fällen, in denen aus Gründen, die in der Person des Leistungsberechtigten liegen oder aus objektiven Gründen (siehe 5.3.3) die Anmietung einer angemessenen Wohnung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ist das Sozialamt mit dem ASD behilflich und wird diese Personen bei der Wohnungssuche unterstützen.
- 5.3.6 Ein Umzug von einer unangemessenen in eine angemessene Wohnung muss zumutbar sein. Zumutbar ist ein Umzug immer dann, wenn keine im Einzelfall möglichen Gründe vorliegen, die die Forderung nach einem Wohnungswechsel als besonders hart erscheinen lassen.

Keine Gründe für die Unzumutbarkeit eines Umzuges sind z.B.

- Die Wohnung ist schon lange bewohnt...
- Man will nicht aus dem Stadtteil wegziehen...
- Anzahl der Kinderzimmer...
- Wechsel von Schule und Kindergarten...
- Höhe der Stockwerke...(Ausnahme Kranke und Behinderte)

- 5.3.7 Ein Grund für die Unzumutbarkeit kann die Pflegebedürftigkeit eines Mitgliedes der Haushaltsgemeinschaft sein und die rechtliche oder sittliche Verpflichtung, die Pflege im Haushalt sicher zu stellen. Insbesondere, wenn der bestehende Wohnraum bereits behindertengerecht gestaltet ist und der neu anzumietende Wohnraum zunächst entsprechend der Behinderung umgebaut werden müsste.
- 5.3.8 Ein Umzug soll nicht zugemutet werden, wenn dadurch die konkrete Aufnahme einer Beschäftigung, die unabhängig von ALG II macht, gefährdet würde.
- 5.3.9 Die Entscheidung über die Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels ist eine Ermessensentscheidung und aktenkundig zu machen.

5.4 Heizkosten

5.4.1 Angemessenheit von Pauschalen/Vorauszahlungen

Vor Übernahme von Heizkosten für angemieteten Wohnraum sind diese auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Hierzu ist die Einstufung des Energieversorgers vorzulegen. Von einer Angemessenheit der Heizkosten ist auszugehen, soweit diese einen Höchstbetrag von 1,00 EUR/qm monatlich nicht übersteigen.

Sollte der Höchstbetrag überschritten werden, sind die Heizkosten trotzdem als angemessen einzustufen, sofern sie die Verbrauchsdaten des Vorjahres nicht

geändert
ab
01.02.07

geändert
ab
01.02.07

übersteigen oder wenn für eine Verbrauchssteigerung ein plausibler Grund, wie Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit, vorliegt.

Bei Heizkostennachzahlungen und -steigerungen wird in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit des Mieters, extreme Witterungsverhältnisse) nach pflichtgemäßem Ermessen über die angemessene Heizkostenpauschale entschieden.

- 5.4.2 Die Gründe, warum von der Vorgabe in 5.4.1 abgewichen wird, ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
- 5.4.3 Wenn die Heizkosten in Form von Pauschalen/Vorauszahlungen zu entrichten sind, so sind auch unangemessen hohe Pauschalen bis zur nächsten Jahresrechnung in voller Höhe an den Energielieferanten oder Vermieter abzuführen. Der Leistungsberechtigte ist sofort in einer Abmahnung darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, seinen Verbrauch zu senken und dass nach der Abrechnungsperiode nur noch die angemessenen Heizkosten als Abschlag berücksichtigt werden. Die Abmahnung erfolgt in einem persönlichen Gespräch; über den Inhalt der Regelung ist der Berechtigte in schriftlicher Form zu informieren.
- 5.4.4 **Guthaben bei den Neben- oder Heizkosten** sind mit der Leistung des Folgejahres zu verrechnen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Guthaben mit den Unterkunftskosten zugunsten des kommunalen Trägers aufgerechnet werden.
- 5.4.5 Nach der zweiten Abrechnung sind nur noch angemessene Heizkostenpauschalen zu berücksichtigen. Der Antragsteller ist darüber zu unterrichten, dass bei der folgenden Abrechnung keine Nachzahlungen übernommen werden, die auf unangemessen hohen Verbrauch zurück zu führen sind.
- 5.4.6 Soweit in den Pauschalen/Vorauszahlungen für die Heizkosten Beträge für die Warmwasserbereitung enthalten sind, sind diese Beträge wie folgt pauschal in Abzug zu bringen:

enthaltene Kosten für die Warmwasserbereitung Heizkost. abzgl. 18%

5.5 Verfahren bei Beheizung mit Einzelöfen etc.

Bei Beheizung mit Einzelöfen bzw. Heizungen, für die der Leistungsberechtigte den Brennstoff nicht lfd. geliefert bekommt, sondern selbst beschaffen muss (z. B. Kohle, Öl), verteilt sich der Bedarf auf die Heizperiode vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres.

Für die gesamte Heizperiode beträgt die Leistung bei der Beschaffung von Kohle 500,00 EUR.

Muss der Antragsteller Öl kaufen, so kann in Anlehnung an Bemessung nach 5.4.1 maximal ein Betrag in Höhe der jährlich angemessenen Heizkosten übernommen werden. Sollte die Warmwasserversorgung des Haushalts über die Ölheizung sichergestellt sein, ist der Betrag nach 5.4.6 für die Warmwasserbereitung herauszurechnen. Sollte trotz Ausnutzung der Höchstgrenzen ein ungedeckter Bedarf an Heizöl bestehen, ist zu prüfen, ob eine Übernahme entsprechend der Regelung des LSG Niedersachsen - Bremen, Beschluss vom 02.02.2006 - L 8 AS 439/05 ER möglich ist.

Der zweckentsprechende Verbrauch der Beihilfe ist nachzuweisen.

Wird die Leistung nicht für den gesamten Zeitraum von 7 Monaten beantragt (z. B. Antragstellung erst im Dezember), ist der jeweilige Betrag anteilig für die verbleibende Heizperiode zu gewähren.

5.5.1 Direktüberweisung an Drittzahlungsempfänger

Gem. § 22 Abs. 4 SGB II sind die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten direkt an die Drittzahlungsempfänger (Vermieter, Energielieferanten etc.) zu zahlen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn Rückstände aufgelaufen sind oder aus sonstigen Gründen als wahrscheinlich anzusehen ist, dass der Leistungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. In diesen Fällen ist keine Zustimmung des Leistungsberechtigten erforderlich.

Ansonsten wird empfohlen, den Antragsteller bei der Antragsaufnahme auf die Möglichkeit einer Direktüberweisung von Miete und Nebenkosten hinzuweisen.

5.6 Anrechnung von Mietanteilen

5.6.1.1 Für Personen, die selbst keinen Anspruch nach dem SGB II haben und im Haushalt einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, ist bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung ein nach der Anzahl der im Haushalt/ in der Wohnung lebenden Personen zu bemessener Mietanteil anzurechnen (Kopfanteil).

5.6.1.2 Leben Leistungsberechtigte im Haushalt von Angehörigen / Verwandten, die keine Leistungen erhalten, ist ein nach der Anzahl der im Haushalt / in der Wohnung lebenden Personen ein Mietanteil auf Antrag zu errechnen und zu gewähren (Kopfanteil).

5.6.1.3 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zzgl. Nebenkosten) und der Heizkosten.

5.6.1.4 Die Heizkosten sind vorab um evtl. in den zu zahlenden Pauschalen enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung (18% der Pauschale) zu bereinigen.

5.6.2 Mietanteile für Auszubildende mit BAföG-Anspruch

5.6.2.1 Auszubildende im elterlichen Haushalt

In Anlehnung an § 13 BAföG ist in derartigen Fällen ein Mietanteil von max. 44,00 EUR insgesamt anzurechnen (Miete und Heizung).

5.6.2.2 Auszubildende außerhalb des elterlichen Haushaltes

In Anlehnung an § 13 BAföG ist in derartigen Fällen ein Mietanteil von max. 133,00 EUR insgesamt anzurechnen (Miete und Heizung).

5.6.3 Erhöhung des Mietanteiles

Übersteigt der rechnerisch ermittelte Mietanteil die oben genannten Beträge, kann der Auszubildende im Einzelfall die Erhöhung der BAföG-Leistung bis zu 64,00 EUR mtl. aus diesem Grund beantragen.

5.6.4 Es sind dann max. 108,00 EUR (Ziffer 5.6.2.1) bzw. 197,00 EUR (Ziffer 5.6.2.2) als Mietanteil anzurechnen.

5.6.5 Mietanteile für Bezieher von Schüler-BAföG / BAB-Leistungen

Für diesen Personenkreis ist in aller Regel kein Mietanteil anzurechnen.

Diese Regelung gilt wegen der Höchstbeträge nur soweit, als im Einzelfall nicht weiteres Einkommen vorhanden ist, dass die Leistung eines höheren Mietanteiles zulässt.

5.6.6 Mitanteile für im Haushalt lebende Pflegekinder

Gewährt das Jugendamt wirtschaftliche Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder „pauschalierte Sozialhilfe“, so ist in der jeweiligen Hilfe ein Mietanteil von 125,00 EUR enthalten.

Der zu berücksichtigende Mietanteil beläuft sich somit auf maximal 125,00 EUR.

6. **Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 22 Abs. 3 SGB II - Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, für Mietkautionen und Umzugskosten -**

6.1 Maklergebühren und Genossenschaftsbeiträge

Liegt die Zustimmung des kommunalen Trägers zur Anmietung einer Wohnung vor, so kann in Anlehnung an den § 22 Abs. 3 SGB II ein durch den Vermieter geforderter Genossenschaftsbeitrag durch den kommunalen Träger übernommen werden. Diese Leistung kann nur als Darlehen bewilligt werden. In dem zu fertigenden Darlehensbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Darlehen fällig wird, **wenn der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet** oder aus der Wohnung wieder auszieht. Der Leistungsberechtigte ist außerdem verpflichtet, seinen Anspruch auf Auszahlung des Genossenschaftsbeitrages einschließlich etwaiger Zinsgewinne an die ARGE abzutreten. Die Abtretung ist dem Wohnungsunternehmen unverzüglich gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen.

Die Gewährung einer Beihilfe kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da der Genossenschaftsanteil eine Kapitalbildung darstellt

6.1.1 Maklergebühren sind in der Regel nicht zu übernehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur in Betracht kommen, wenn ein Umzug unabdingbar ist und keinen Zeitaufschub duldet und auf andere Weise kein geeigneter Wohnraum gefunden werden kann. Den objektiven Nachweis über vergebliche Bemühungen, angemessenen geeigneten Wohnraum zu finden, hat der Leistungsberechtigte zu erbringen.

6.2 Kautionen

Die Übernahme von Kautionen kommt in Betracht, wenn unter Beachtung leistungsrechtlicher Kriterien seitens des kommunalen Trägers ein Interesse daran besteht, die Anmietung einer Wohnung zu ermöglichen. Die Kautionszahlung ist direkt an den Vermieter zu zahlen.

Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, seinen Anspruch auf Auszahlung der Kautionszahlung bei Beendigung des Mietverhältnisses an die ARGE abzutreten. Die Abtretung ist dem Vermieter unverzüglich gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen.

Die Mietkaution soll als Darlehen auf Antrag gewährt werden. In dem zu fertigenden Darlehensbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Darlehen fällig wird, wenn der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet oder aus

der Wohnung wieder auszieht. Die Beitreibung ausstehender Mietkautionen obliegt der ARGE.

Die Gewährung der Kautions als Beihilfe kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Dies ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

6.3 Umzugskosten

6.3.1 Voraussetzung für die Übernahme von Umzugskosten

Die Übernahme von Umzugskosten kommt in Betracht, wenn der begehrte Wohnungswechsel unabweisbar notwendig ist oder durch die ARGE veranlasst wird, weil z. B.

6.3.1.1 - die bisherige Wohnung zu klein ist -

Als Anhaltspunkt für die Beurteilung der angemessenen Wohnungsgröße kann das Mietbindungsgesetz herangezogen werden. Auch eine kleinere Wohnung kann durchaus zumutbar sein. Hier sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Wohnfläche, der Zahl der Räume, der Personenzahl sowie des Alters und Geschlechts der Bewohner Erwägungen anzustellen.

6.3.1.2 - die bisherige Wohnung zu groß und die Miete unangemessen ist -

In diesem Fall wird die Notwendigkeit eines Umzuges zu bejahen sein, da sich hierdurch die Mietbelastung in der Regel senken wird. Eine Übernahme von Umzugskosten ist jedoch nur bei Bezug einer angemessenen Wohnung möglich.

6.3.1.3 - die bisherige Wohnung zu teuer ist -

6.3.1.4 - der Zustand der bisherigen Wohnung ohne eigenes Verschulden unzumutbar ist -

Der Ausstattungszustand der Wohnung kann in diesem Fall grundsätzlich keine Rolle spielen. Bestehende Wohnungsmängel wie z. B. Feuchtigkeit, defekte Strom-, Gas-, Wasser- und Sanitärinstallationen, undichte Fenster oder Türen müssen gesundheitsschädlich sein oder eine Gefahr darstellen und durch den Vermieter nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden können. Zur Durchsetzung der Ansprüche aus dem Mietvertrag sind die Leistungsberechtigten grundsätzlich an den Vermieter zu verweisen.

6.3.1.5 - weiteres Wohnen wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr zumutbar ist -

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte oder die im Haushalt lebenden Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft wegen der gesundheitlichen Verfassung auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind oder in der neuen Wohnung Betreuung/ Pflege/ hauswirtschaftliche Versorgung erstmals durch Angehörige und auch ehrenamtlich tätigen Personen ganz oder wesentlich sichergestellt werden kann.

6.3.1.6 - weiteres Wohnen bei Eltern, Ehegatten, getrennt oder in Scheidung lebenden Ehegatten, Lebenspartnern oder sonstigen Personen nicht möglich oder nicht zumutbar ist -

In derartigen Fällen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

6.3.1.7 - eine Arbeitsaufnahme ansteht -

Die Aufnahme einer Arbeit stellt für sich allein keinen Umzugsgrund dar. Auch ein ggf. weiterer Weg zur Arbeitsstätte rechtfertigt einen Umzug nicht. Tägliche Wegezeiten von bis zu drei Stunden sind in jedem Fall zumutbar. Leistungsberechtigte können ggf. darauf verwiesen werden, den gewünschten Umzug nach Aufnahme der Arbeit selbst zu bestreiten.

6.3.1.8 - der Verlust der Wohnung durch Zwangsräumung droht (Fälle von Wohnungslosigkeit) -

Die Voraussetzungen zum Umzug in eine andere Wohnung sind stets als gegeben anzusehen, wenn der Verlust der bisherigen Wohnung im Rahmen der Zwangsvollstreckung droht und Möglichkeiten zum Erhalt der bisherigen Wohnung nicht bestehen.

6.3.1.9 - wenn ein Verbleiben im elterlichen Haushalt aus Sicht eines Leistungsberechtigten unter 25 Jahren nicht möglich ist -

Besteht lediglich der Wunsch sich selbständig zu machen, sind Leistungsberechtigte unter Bezugnahme auf die Selbsthilfeverpflichtung der Familie auf ein weiteres vorübergehendes Wohnen im Haushalt der Eltern zu verweisen, bis sie in der Lage sind, aus eigenen Kräften eine Wohnung anzumieten, auszustatten und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Notwendigkeit eines Auszuges und der daraus evtl. resultierenden Beihilfen kann nur gegeben sein, wenn der begehrte Wohnungswechsel unabweisbar notwendig ist.

6.3.2 Angemessenheit und Übernahme von Umzugskosten

Sofern die Voraussetzungen zur Übernahme von Umzugskosten vorliegen, kann grundsätzlich erwartet werden, dass der Umzug - wie in weiten Kreisen der Bevölkerung und insbesondere in unteren Einkommensschichten die Regel - mittels Leihwagen und mit kostenloser Hilfe von Verwandten und Bekannten durchgeführt wird. In diesem Fall kann eine einmalige Beihilfe für die üblicherweise anfallenden Kosten eines Leihwagens (einschl. Benzinkosten) sowie eine Beihilfe zur Beköstigung der Umzugshelfer in Höhe von 50,00 EUR gewährt werden.

6.3.3 Ist der Leistungsberechtigte nicht in der Lage, den Umzug nach Ziffer 6.3.2 durchzuführen, weil er sich z.B. wegen Krankheit oder fehlender Betreuungsmöglichkeiten für kleine Kinder dazu außerstande sieht, ist er an den ASD des Sozialamtes zu verweisen. Es wird dort geprüft, ob das Sozialamt bei der Durchführung des Umzuges behilflich sein kann.

6.3.4 Ist das Sozialamt nicht in der Lage, bei der Abwicklung des Umzuges behilflich zu sein, wird der zuständige Sachbearbeiter in der ARGE darüber unterrichtet und bewilligt die Umzugskosten nach Prüfung von drei Kostenvoranschlägen. Dabei sind Beschäftigungsgesellschaften und Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen.

6.3.5 Über die Übernahme der Kosten ist der Leistungsberechtigte schriftlich zu informieren, die Kosten sind dann nach Eingang der Rechnung an die Mietwagenfirma direkt zu überweisen.

- 6.3.6 Darüber hinaus sind im Rahmen der notwendigen Umzugskosten Renovierungskosten nach Ziffer 1.2.2 zu gewähren.

Bei unabweisbarer Notwendigkeit kann ebenfalls für einen Monat die gleichzeitige Übernahme der Miete für den bisherigen und neuen Wohnraum erfolgen.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte können in begründeten Ausnahmefällen auch Mietzahlungen über einen Monat hinaus übernommen werden. Die Entscheidungen in diesen Ausnahmefällen trifft die Leitung der ARGE „AfB“ in Abstimmung mit der Leitung des Sozialamtes.

7. **Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen**

- 7.1 Die Bearbeitung von Mietschulden erfolgt ab 01.04.2006 durch das Sozialamt.

- 7.2 Ab 01.04.2006 ist das Sozialamt ebenfalls für die Bearbeitung von Stromschulden, mit Ausnahme der Forderungen aus Jahresendabrechnungen (auch wenn hier Rückstände enthalten sind), zuständig.

Hat der Energieversorger bei Vorlage der Jahresendabrechnungen bereits Maßnahmen zur Einstellung der Stromversorgung angedroht oder eingeleitet, ist die Zuständigkeit des Sozialamtes gegeben.

- 7.3 Zur Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen teilt die ARGE dem Sozialamt mit, ob evtl. geschütztes Vermögen vorhanden ist, das zur Begleichung der Schulden herangezogen werden kann.

- 7.4 Das Sozialamt bewilligt die beantragte Leistung als Darlehen nach § 22 Abs. V SGB II.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Bedienung einer Abtretung in Höhe von bis zu 10% der Regelleistungen durch die ARGE unter Berücksichtigung bereits bestehender Einbehaltungen.

- 7.5 Vor einer Übernahme von Mietschulden oder Energiekostenrückständen wird durch die ARGE sichergestellt, dass die monatlichen Zahlungen ab sofort für die Zeit des Leistungsbezuges direkt an den Vermieter bzw. Energieversorger in dem Umfang überwiesen werden, wie Leistungen durch die ARGE gewährt werden.

- 7.6 Die ARGE informiert die Stelle, die das Darlehen bewilligt hat, wenn und aus welchem Grund der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet.